



# AGBs

## 1. Allgemeines

Diese Lieferbedingungen sind Bestandteil eines jeden Auftrages. Abänderungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Durch Änderungen oder Unwirksamkeit einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt. Fälle höherer Gewalt, zu denen auch Streiks und Aussperrungen, Mängel an Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen sowie von Transportmitteln unverschuldete Betriebsstörungen sowie Lieferverzögerungen von Unterpelieferanten gehören, berechtigen uns zur Aufschiebung der Lieferung, ohne dass dem Käufer deswegen ein Rücktrittsrecht oder irgendwelche Schadenersatzansprüche zustehen. Verkauf und Berechnung erfolgen bei Erzeugnissen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen nach Stückzahl. Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle im Geschäftsverkehr angegebenen Maße als Außenmaße in mm (Reihenfolge: Länge x Breite x Höhe).

## 2. Auftragsannahme

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Verträge einschließlich aller eventuellen Nebenabreden kommen erst dann zustande, wenn der Verkäufer den aufgrund seines Angebotes oder in sonstiger Weise eingehenden Auftrag des Käufers durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Rechnungserteilung annimmt. Der Verkäufer ist an das von ihm abgegebene Angebot 30 Tage gebunden. Der Käufer kann nur binnen gleicher Frist die Annahme des Angebotes erklären. Auch bei abgeschlossenen Aufträgen muss sich der Verkäufer Preiskorrekturen vorbehalten, die aufgrund einer Änderung seiner Gesteuerungskosten erforderlich werden. Das Bekanntwerden ungünstiger Vermögensverhältnisse beim Käufer entbindet den Verkäufer vom Vertrag.

## 3. Preise

Unsere Preise sind freibleibend. Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Zahlung.

## 4. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum räumen wir einen Skontoabzug von 2% auf den Nettopreis ein. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und dann nur zahlungshalber herein. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Barzahlung. Sämtliche Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlung nach dem 14. Tage ab Rechnungsdatum stehen uns Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Lombardsatzes, mindestens jedoch 6% p. a. zu. Eine Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts aufgrund von Gegenansprüchen des Käufers, welche bestritten und noch nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder bei Zahlungsverzug des Käufers werden, ohne Rücksicht auf etwaige Zahlungsvereinbarungen und die Laufzeit hereingenommener Wechsel und Schecks, alle unsere noch offenen Forderungen sofort fällig und wir haben das Recht, von noch laufenden Lieferverträgen zurückzutreten und für weitere Lieferungen oder Teillieferungen Vorauszahlung zu verlangen.



#### 5. **Versand der Ware**

Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei, soweit nicht anders vereinbart worden. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Zur Wahrung von Schadenersatzansprüchen müssen bei der Übernahme Transportschäden von der Bahn oder dem Spediteur bescheinigt werden.

#### 6. **Paletten**

Kundenpaletten sind dem Lieferwerk rechtzeitig frachtfrei anzuliefern. Leihpaletten bleiben in jedem Fall unser Eigentum und müssen spätestens 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Lieferung an, frachtfrei zurückgesandt werden. Bei Überschreitung der Rückgabefrist berechnen wir eine Leihgebühr von € 1.50 pro Palette und Woche. Für Beschädigungen jeglicher Art haftet der Käufer. Bei Verlust werden € 10,- pro Stück belastet.

#### 7. **Lieferfrist**

Nach Möglichkeit werden wir die vereinbarten Liefertermine einhalten. Jeglicher Schadensersatz oder sonstige Ansprüche aus einem etwaigen Lieferverzug sind auch nach erfolgter Frist- oder Nachfristsetzung ausgeschlossen.

#### 8. **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung entstandenen Zahlungsverpflichtungen (auch unserer Vorgänger- und Nachfolgerfirmen), gleich aus welchen Rechtsgründe, bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Verarbeiters nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als unsere Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Wird die Vorbehaltsware als Verpackungsmittel einer vom Käufer gelieferten Ware an einen Dritten veräußert, dann gilt die Forderung des Verkäufers an den Drittkäufer in Höhe des Fakturenwertes unserer Ware zuzüglich 20% als abgetreten. Nach Eingang dieses Betrages rechnen wir über die abgelaufenen Zinsen und Kosten ab und vergüten den nicht verbrauchten Mehrbetrag zurück.

Der Käufer ist zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass das Eigentum an der neuen Sache oder die Kaufpreisforderung gegen Drittkäufer gemäß vorstehenden Bestimmungen an uns übergehen, er sich seinerseits das Eigentum vorbehält und erhaltene Wechsel des Drittkäufers an uns weiterleitet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere nicht zur Verpfändung und Sicherheitsübereignung. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer bekannt zugeben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Dies gilt insbesondere bei Pfändungen und sonstigen Zugriffen durch Dritte auf die Vorbehaltsware, die uns unverzüglich mitzuteilen sind. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.



#### **9. Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung, Schadenersatz**

Mängelrügen sind unverzüglich vorzunehmen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen 8 Tagen nach Eintreffen der Ware bei Kunden schriftlich geltend gemacht werden. Für geringfügige Abweichungen in der Zusammensetzung, Farbe, Glätte, Reinheit und Härte des verwendeten Materials, sowie in der Glätte, Reinheit und Härte von Beschichtung und Lackierung haften wir nicht, sofern wir keine entsprechenden Zusicherungen abgegeben haben. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf einzelne Stücke, Objekte oder Teile an; maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht. Die Gewährleistung für begründete Mängel beschränkt sich unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche auf eine entsprechende Minderung des Kaufpreises oder nach unserer Wahl auf kostenlose Nachlieferung einer mangelfreien Ware, unter Rückgabe der entsprechenden Menge der gelieferten Ware, oder die kostenlose Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Für die Nachlieferung und Nachbesserung gelten die allgemeinen Bestimmungen über Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) und Minderung unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen aus leichter Fahrlässigkeit. Irgendwelche sonstigen Schadenersatzansprüche, auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, oder wegen Verletzung sonstiger Vertragspflichten, auch Nebenpflichten, werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

#### **10. Mehr- oder Minderlieferung**

Folgende Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig:

bis zu 500 Stück 10%

über 500 bis zu 3.000 Stück 5%

über 3.000 Stück 2%

Bei Teillieferungen entscheidet die für den entsprechenden Gesamtauftrag sich ergebende Mengenabweichung.

#### **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch für solche, die im Wege des Mahnverfahrens sowie des Urkunden- und Wechselprozessverfahrens verfolgt werden, ist Ilmenau in Thüringen.

Ilmenau, den 01.01.2010